

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Landesentwicklungsplan

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob sie es für sinnvoll hält, einen neugefassten Landesentwicklungsplan vor dem Hintergrund der Entwicklungen und des Weiterentwicklungsbedarfs des Landes seit 2002 zu erstellen;
2. in welcher Form bei der Novellierung des Landesentwicklungsplans Bürgerbeteiligung ein Element sein soll;
3. wie die zeitliche Planung zur Neuerstellung eines Landesentwicklungsplans ist;
4. in welchen Oberzentren Baden-Württembergs sie die größten Potenziale der Innenentwicklung sieht;
5. wie im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 die Ausschöpfungen der größten Potenziale der Innenentwicklung aus ihrer Sicht erfolgt sind;
6. an welchen Bedingungen sich im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 der notwendige Ausbau der Verkehrsinfrastruktur bezüglich Bahn, Bus, Rad und Auto im Zusammenhang mit der erhöhten Bevölkerungsdichte durch Maßnahmen der Innenentwicklung orientiert;
7. ob die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 eine Grundlage darstellt, den Wohnungs- und Gewerbeflächenbedarf in den Kommunen mit den bisherigen Maßnahmen flächenschonend zu decken;

8. welche Kriterien aufgrund der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 herangezogen werden, um die gegenläufigen Ziele einer flächenschonenden Innenentwicklung und der Beseitigung von Nachfrageüberhängen miteinander in Einklang zu bringen;
 9. wann seitens der Landesregierung geplant ist, auf Grundlage von Plansatz 4.1.15 im Landesentwicklungsplan aus dem Jahre 2002 die Einführung eines integralen Taktverkehrs beim Regional- und Nahverkehr in allen Teilen des Landes nicht mehr nur als Grundsatz, sondern als Ziel zu definieren;
 10. bis wann ihrerseits die bessere Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr auf Grundlage von Plansatz 6.2.4 im Landesentwicklungsplan aus dem Jahre 2002 gelingen soll;
- II. bis zur Mitte der Legislaturperiode eine novellierte Fassung des Landesentwicklungsplans auf Grundlage des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 vorzulegen. Hierbei sollen die demografische Entwicklung, neue Siedlungs- und Verdichtungsstrukturen, verkehrliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen in Baden-Württemberg sowie die Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung berücksichtigt werden.

28.03.2017

Dr. Schweickert, Haußmann, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke,
Dr. Timm Kern, Keck, Dr. Goll, Weinmann, Hoher, Glück FDP/DVP

Begründung

Der Landesentwicklungsplan stammt aus dem Jahr 2002. Er enthält Grundsätze und Ziele der Landesplanung und ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. Im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtags Baden-Württemberg ist die Absicht festgeschrieben, dass der Bedarf für Wohnungs- und Gewerbeflächen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten der Innenentwicklung flächenschonend gedeckt werden solle. Dies wäre im Rahmen eines umfassenderen Landesentwicklungsplans sinnvoller.

Mit Aufwertung des Grundsatzes 4.1.15 aus dem Landesentwicklungsplan von 2002 als Ziel könnten beispielsweise verkehrsplanerisch sinnvollen Maßnahmen eine höhere Priorität eingeräumt werden. Ferner seien beispielhaft die Zielsetzungen erwähnt, die für den Bodenseeraum eine ausgewogene Entwicklung als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum beschreiben mit einer bedarfsgerechten infrastrukturellen Anbindung.

Durch den Antrag soll festgestellt werden, inwiefern die grundsätzliche Neufassung eines Landesentwicklungsplans eine sinnvolle Grundlage für die Weiterentwicklung des Landes darstellen kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. April 2017 Nr. 53-0141.5/144/1 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung.

- I.1. ob sie es für sinnvoll hält, einen neugefassten Landesentwicklungsplan vor dem Hintergrund der Entwicklungen und des Weiterentwicklungsbedarfes des Landes seit 2002 zu erstellen;*
- I.3. wie die zeitliche Planung zur Neuerstellung eines Landesentwicklungsplans ist;*
- I.5. wie im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 die Ausschöpfungen der größten Potenziale der Innenentwicklung aus ihrer Sicht erfolgt sind;*
- I.6. an welchen Bedingungen sich im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 der notwendige Ausbau der Verkehrsinfrastruktur bezüglich Bahn, Bus, Rad und Auto im Zusammenhang mit der erhöhten Bevölkerungsdichte durch Maßnahmen der Innenentwicklung orientiert;*
- I.7. ob die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 eine Grundlage darstellt, den Wohnungs- und Gewerbeflächenbedarf in den Kommunen mit den bisherigen Maßnahmen flächenschonend zu decken;*
- I.8. welche Kriterien aufgrund der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 herangezogen werden, um die gegenläufigen Ziele einer flächenschonenden Innenentwicklung und der Beseitigung von Nachfrageüberhängen miteinander in Einklang zu bringen;*
- I.9. wann seitens der Landesregierung geplant ist, auf Grundlage von Plansatz 4.1.15 im Landesentwicklungsplan aus dem Jahre 2002 die Einführung eines integralen Taktverkehrs beim Regional- und Nahverkehr in allen Teilen des Landes nicht mehr nur als Grundsatz, sondern als Ziel zu definieren;*

Zu I.1., I.3., I.5., I.6., I.7., I.8. und I.9.:

Der geltende Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg bewährt sich in der Planungspraxis als rahmensetzendes, integrierendes Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. Er ist langfristig angelegt und ermöglicht den Akteuren, auf neue Entwicklungen einzugehen und auf sich ändernde Rahmenbedingungen angemessen zu reagieren. So gehört es zum Leitbild der räumlichen Entwicklung des Landesentwicklungsplans, zur Gewährleistung einer angemessenen Versorgung mit Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung den Wohnungsbau und die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung an den vorausehbbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden auszurichten.

Dabei sind gewachsene Siedlungsstrukturen durch Bestandspflege, Modernisierung, Revitalisierung, Flächenrecycling und Nachverdichtung weiterzuentwickeln, städtische und gemeindliche Zentren in ihrer Urbanität und Vitalität zu stärken, Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten und innerörtliche Freiräume zu bewahren.

Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Notwendige Siedlungserweiterungen sollen sich in die Siedlungsstruktur und Landschaft einfügen und in flächeneffizienter Form verwirklicht werden. Die Wirtschaft des Landes ist durch Vorhaltung geeigneter Standorte für Ansiedlungen und Erweiterungen in ihrem Strukturwandel und in ihrer räumlichen und sektoralen Entwicklung zu unterstützen. Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind so aufeinander abzustimmen, dass eine bedarfsgerechte Anbindung, Erschließung und Verflechtung aller Teilräume des Landes und eine Verminderung der verkehrsbedingten Immissionsbelastungen erreicht werden. Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der

Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Dem wachsenden Koordinierungsbedarf bei den Stadt-Umland-Verflechtungen ist durch eine an den überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung vor allem bei der Wohn- und Gewerbeflächenausweisung sowie der Infrastruktur- und Freiraumentwicklung Rechnung zu tragen.

Neue Bauflächen sind auf eine Bedienung durch öffentliche Verkehre auszurichten. Durch eine stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden. Zuordnung und Mischung der verkehrsrelevanten Raumnutzungen und Raumfunktionen sollen regional und lokal das Prinzip der kurzen Wege verfolgen.

Damit trägt der geltende Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg einer Bereitstellung der erforderlichen Siedlungsflächen ebenso Rechnung wie der Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr. Die Aktivierung von Innenentwicklungsmaßnahmen ist dabei Aufgabe der Kommunen, die diese im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit wahrnehmen.

Die Landesregierung hat sich verändernde Entwicklungsbedarfe der Regionen und Kommunen des Landes sorgfältig im Blick und prüft fortgesetzt und auch aktuell notwendige Anpassungen der rechtlichen und planerischen Vorgaben. Bei Anpassungsbedarfen im Einzelfall kann über das Instrument der Zielabweichung pragmatisch und individuell bedarfsgerecht gehandelt werden. Eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans erfordert eine sorgfältige Vorbereitung unter Berücksichtigung nicht nur einzelfallbezogener Aspekte und ist vor dem beschriebenen Hintergrund jedenfalls aktuell weder möglich noch beabsichtigt.

I.2. in welcher Form bei der Novellierung des Landesentwicklungsplans Bürgerbeteiligung ein Element sein soll;

Zu I.2.:

Bei der Aufstellung von landesweiten Raumordnungsplänen ist die Öffentlichkeit entsprechend der bundesraumordnungs- und landesplanungsrechtlichen Vorgaben einzubeziehen und zu beteiligen.

I.4. in welchen Oberzentren Baden-Württembergs sie die größten Potenziale der Innenentwicklung sieht;

Zu I.4.:

Die Potenziale der Innenentwicklung werden im Rahmen der kommunalen Planung jeweils auf kommunaler Ebene erhoben. Die Landesregierung verfügt über keine Daten zu den Innenentwicklungspotenzialen einzelner Kommunen. Maßnahmen, die einer flächeneffizienten Innenentwicklung dienen, werden von den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit umgesetzt.

I.10. bis wann ihrerseits die bessere Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr auf Grundlage von Plansatz 6.2.4 im Landesentwicklungsplan aus dem Jahre 2002 gelingen soll;

Zu I.10.:

Die verkehrliche Anbindung des Bodenseeraums über das (Fern-)Straßennetz wird mit verschiedenen Maßnahmen verbessert. Mit der Freigabe des Bauabschnitts Memmingen-Lindau im Zuge der BAB A 96 im Jahre 2009 wurde der Bodenseeraum mit einer durchgängigen Fernstraßenverbindung erschlossen.

Derzeit sind Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsqualität an den Hauptverkehrsachsen im Bau oder in Planung. Die Bauabschnitte Immenstaad-Friedrichshafen/Waggershausen und Überlingen West-Überlingen Ost im Zuge der B 31 werden derzeit umgesetzt. Ebenso verbessert der Bau der Ortsumfahrung von Ravensburg im Zuge der B 30 die Anbindung des Bodenseeraums. Weitere

Maßnahmen, wie z. B. die Verbesserung der Verbindung von Friedrichshafen nach Ravensburg/Eschach im Zuge der B 30 sowie der Aus- bzw. Neubau der B 31 zwischen Meersburg/West-Immenstaad befinden sich derzeit in Planung.

Auf die Festlegung der Bedienung durch Züge des Fernverkehrs hat die Landesregierung keinen Einfluss, da dies im Entscheidungshorizont der DB Fernverkehr liegt. Die Landesregierung wird sich jedoch wo möglich (z. B. bei den Landesfahrplankonferenzen) für eine bessere Anbindung der Bodenseeregion stark machen. Dieser Forderung kann auch durch entsprechende Fahrplananträge der Region Nachdruck verliehen werden.

Der Bodenseeraum ist über den Flughafen Friedrichshafen an den nationalen und internationalen Luftverkehr angeschlossen. Seine Flugbetriebsanlagen und das Terminal entsprechen höchsten internationalen Standards. Er verfügt noch über erhebliche freie Kapazitäten. Über das konkrete Angebot an Flugverbindungen entscheiden allerdings allein die Fluggesellschaften auf der Grundlage der erwarteten Nachfrage. Die Landesregierung hat darauf keinen Einfluss.

II. bis zur Mitte der Legislaturperiode eine novellierte Fassung des Landesentwicklungsplans auf Grundlage des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 vorzulegen. Hierbei sollen die demografische Entwicklung, neue Siedlungs- und Verdichtungsstrukturen, verkehrliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen in Baden-Württemberg sowie die Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Zu II.:

Auf die Ausführungen zu I. wird verwiesen.

In Vertretung

Wicker

Ministerialdirektor